

(2) Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Personenkraftwagen (Pkw), Kleintransporter und Kleinbusse mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3 500 kg und nicht mehr als 8 Sitzen — außer Fahrersitz —, Zweiradmotorfahrzeuge sowie Krankenfahrstühle.

(3) Kraftfahrzeugersatzteile im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind alle zur Aufrechterhaltung der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Pkw, Kleintransportern, Kleinbussen, Zweiradmotorfahrzeugen sowie Krankenfahrstühlen notwendigen Ersatzteile, Baugruppen und Zubehörteile.

Abschnitt II

Bestimmungen fiber die Einfuhr

§ 2

(1) Die Einfuhr von Kraftfahrzeugen ist zulässig. Sie bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Zollverwaltung.

(2) Die Fahrzeugtypen sowie das maximale Alter der Fahrzeuge, die zur Einfuhr in die DDR zugelassen sind, werden durch den Minister für Außenhandel im Einvernehmen mit den Ministern für Verkehrswesen sowie Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau festgelegt und bekanntgemacht

(3) Die Genehmigung zur Einfuhr ist zu erteilen, wenn das zur Einfuhr beantragte Fahrzeug durch Schenkung, Erbschaft im Ausland bzw. devisenrechtlich genehmigte Käufe erworben wurde oder es Umzugsgut ist und folgende weitere Voraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt sind:

- das zur Einfuhr beantragte Fahrzeug entspricht hinsichtlich Fahrzeugtyp und Alter den Festlegungen des Ministers für Außenhandel;
- das zur Einfuhr beantragte Fahrzeug ist betriebs- und verkehrssicher;
- der Antragsteller hat in den letzten 5 Jahren, gerechnet vom Datum des Antrages, nicht bereits eine Genehmigung zur Einfuhr eines Fahrzeuges erhalten;
- der Antragsteller übernimmt die Verpflichtung, das Fahrzeug innerhalb der nächsten 5 Jahre, gerechnet vom Datum der Einfuhr, einem anderen weder zu Eigentum noch zur Nutzung zu übertragen und es im Falle des beabsichtigten Verkaufs innerhalb der genannten Frist dem zuständigen VEB Maschinenbauhandel anzubieten;
- der Antragsteller entrichtet die Gebühren für die Einfuhr gemäß Genehmigungsgebührenordnung.³

Die unter den Buchstaben a, c und d genannten Voraussetzungen entfallen bei Erbschaftsgut; die unter den Buchstaben a sowie c bis e genannten Voraussetzungen entfallen bei Umzugsgut und bei Krankenfahrstühlen. Der Antragsteller hat die Zustimmung des Rates des Bezirkes, Fachorgan für Verkehr, gemäß der Anordnung über den Kauf und Verkauf sowie die Ermittlung des Preises für gebrauchte Kraftfahrzeuge⁴ vorzulegen, wenn es sich bei dem zur Einfuhr beantragten Fahrzeug um einen Kleintransporter handelt.

(4) Die Erteilung der Genehmigung begründet keinen Anspruch auf Bereitstellung staatlicher Valutamittel sowie auf Versorgung der eingeführten Fahrzeuge mit Ersatzteilen.

§ 3

(1) Die Einfuhr von Fahrgestellen, Karosserien und Motoren ist zulässig. Sie bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Zollverwaltung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt sind:

- der Antragsteller weist nach, daß das Fahrgestell, die Karosserie oder der Motor für ein Fahrzeug bestimmt ist, dessen Eigentümer er ist;

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 12. Dezember 1968 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsgebührenordnung — (GBl. II Nr. 132 S. 1063) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 24. Juni 1971 (GBl. II Nr. 54 S. 481), der Anordnung Nr. 4 vom 6. Oktober 1987 (GBl. I Nr. 25 S. 243), der Anordnung Nr. 5 vom 27. Januar 1989 (GBl. I Nr. 4 S. 87) und der Anordnung Nr. 6 vom 3. November 1989 (GBl. I Nr. 22 S. 246).

⁴ Z. Z. gilt die Anordnung vom 24. August 1981 über den Kauf und Verkauf sowie die Ermittlung des Preises für gebrauchte Kraftfahrzeuge (GBl. I Nr. 27 S. 333).

b) der Antragsteller entrichtet die Gebühren für die Einfuhr gemäß Genehmigungsgebührenordnung.³

(2) Die Einfuhr von anderen Kraftfahrzeugersatzteilen regelt sich nach den für den grenzüberschreitenden Reiseverkehr sowie Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege geltenden Bestimmungen. Die Einfuhr gebrauchter Kraftfahrzeugersatzteile ist zulässig.

Abschnitt III

Bestimmungen fiber die Ausfuhr

W § 4

(1) Die Ausfuhr von Kraftfahrzeugen als Umzugs- und Erbschaftsgut sowie als Schenkung ist zulässig. Sie bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Zollverwaltung.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt sind:

- das Fahrzeug ist ordnungsgemäß erworben und der Antragsteller kann dies durch Vorlage des Original-Fahrzeug-Briefes sowie des Kaufvertrages, falls ein Eigentumswechsel nach der Erstzulassung stattgefunden hat, nachweisen;
- der Antragsteller hat in den letzten 5 Jahren, gerechnet vom Datum des Antrages, nicht bereits eine Genehmigung zur Ausfuhr eines Fahrzeuges erhalten;
- der Antragsteller entrichtet die Gebühren für die Ausfuhr gemäß Genehmigungsgebührenordnung.³

Die unter Buchst. c genannte Voraussetzung entfällt bei Umzugsgut. Der Antragsteller hat die Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. Ausfuhrgenehmigung des zuständigen Rates des Kreises oder Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur, gemäß Dritter Durchführungsbestimmung vom 3. Mai 1982 zum Kulturgutschutzgesetz — Ausfuhr von Kulturgut — (GBl. I Nr. 24 S. 432) beizubringen, falls das Baujahr des zur Ausfuhr beantragten Fahrzeuges länger als 30 Jahre zurückliegt.

§ 5

(1) Die Ausfuhr von Fahrgestellen, Karosserien und Motoren durch Bürger mit ständigem Wohnsitz in der DDR ist zulässig. Sie bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Zollverwaltung.

(2) Hinsichtlich der für die Erteilung der Genehmigung zu erfüllenden Voraussetzungen sowie für die Ausfuhr von anderen Ersatzteilen gelten die Bestimmungen des § 3 entsprechend.

Abschnitt IV

Genehmigungsverfahren

§ 6

(1) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für die Ein- oder Ausfuhr von Kraftfahrzeugen sowie von Fahrgestellen, Karosserien und Motoren sind rechtzeitig vor der beabsichtigten Ein- oder Ausfuhr bei der Abteilung Zollrecht der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Bezirksverwaltung der Zollverwaltung der DDR auf dem dafür vorgesehenen Formblatt (Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung) zu stellen.

(2) Anträge ausländischer Bürger auf Erteilung einer Genehmigung zur geschenkwweisen Einfuhr eines Kraftfahrzeuges oder genehmigungspflichtigen Kraftfahrzeugersatzteiles gemäß dieser Durchführungsbestimmung können auch von den Grenzzollämtern entgegengenommen werden.

(3) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für die Einfuhr von Kraftfahrzeugen als Umzugsgut sind ausschließlich bei der Abteilung Zollrecht der Bezirksverwaltung Berlin der Zollverwaltung der DDR zu stellen.

(4) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr von Kraftfahrzeugen als Erbschaftsgut sind vom Erbberechtigten bei der Abteilung Zollrecht der Bezirksverwaltung/